

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 35.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion B. Lange, Ems.

Nr. 147

Diez, Dienstag den 27. Juni 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Unter dem Allerhöchsten Schutze Ihrer Majestät
der Kaiserin u. Königin.

Volksspende für die deutschen Kriegs- u. Zivilgefangenen

Unerschütterlich steht unsere Front in Feindesland, ein
eherner Wall und eine Bürgschaft des deutschen Sieges.

Unergleichliche Vorbeeren haben sich unsere Marine und
fern der Heimat unsere Schutztruppen errungen.

Groß und stark muß der Wille der Dahingebliebenen
sein, wenn es gilt, weitere Siege deutscher Opferfreudigkeit
zu erringen.

**Diese Opferfreudigkeit soll heute den gefangenen
Deutschen in Feindesland zugute kommen.**

Ihre Not steigt mit der Dauer des Krieges.

Getrennt von Heimat und Familie, in Unkenntnis über
die wahre Kriegslage, schmachten sie fern vom Vaterland, in
unbewohntem Klima, oft bei schwerer Arbeit und unter
harter Behandlung.

An uns Dahingebliebenen ist es in erster Linie hier
zu helfen, auch die vor dem Feinde Stehenden werden es
sich nicht nehmen lassen wollen, ihren Kameraden in der Ge-
fangenschaft beizustehen.

Eine deutsche Volksspende

soll dazu beitragen, die Not der deutschen Gefangenen in
Feindesland zu lindern.

Sie soll mithelfen, daß unsere Brüder ge-
sund an Körper und Geist wieder in die Heimat
zu den Ihren zurückkehren können. Hier einen
Sieg deutscher Opferfreudigkeit zu erringen, ist

unser aller Pflicht, damit unsere Landsleute in ihrem deut-
schen Stolz, ihrem deutschen Willen und ihrer Zuversicht
in den deutschen Sieg unerschütterlich bleiben.

Wie diese Gefangenen in tiefster Seele der Heimat treu
sind, so wollen wir die Treue gegen sie bewahren!

Jeder Deutsche

aus allen Gauen, ob arm, ob reich, soll sich an dieser
Spende beteiligen, große Summen sind er-
forderlich.

Unsere Brüder sollen in der Gefangenschaft ausgerichtet
werden und — zurückgekehrt — freudig von der großen
Hilfeleistung erzählen.

Jeder von uns soll dann sagen können: „Meine Gabe
war auch dabei!“

Der Ehrenausschuß:

von Bethmann Hollweg, Reichskanzler. Dr.
Raempp, Präsident des Reichstages. von Jagow,
Staatssekretär des Auswärtigen Amtes. Dr. Solz, Staats-
sekretär des Reichs-Kolonialamtes. von Capelle, Staats-
sekretär des Reichs-Marineamtes. Wild von Hohen-
born, Generalleutnant, Kgl. Preussischer Kriegsminister.
Freiherr Krefz von Kressenheim, Generaloberst,
Kgl. Bayerischer Kriegsminister. von Wilsdorf, General-
leutnant, Kgl. Sächsischer Kriegsminister, von March-
taler, General der Infanterie, Kgl. Württembergischer
Kriegsminister. Fürst von Hatzfeld Herzog zu
Trachenberg, A. m. W. b. als Kaiserl. Kommissar
und Militär-Inspekteur der Freiwilligen Krankenpflege.

Die Vorstände:

des „Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten
Kreuz“, des „Vaterländischen Frauenvereins“ und der „Lan-
des-Frauenvereine vom Roten Kreuz“, der „Evangelischen
Frauenhilfe“, der „Ausschüsse für deutsche Kriegsgefangene“,
der Vereine „Hilfe für Kriegsgefangene Deutsche“, der „Mit-
ter-Orden“, der „Kriegsgefangenenhilfe des Christlichen Ver-
eins Junger Männer“, des „Caritasverbandes für das
katholische Deutschland“, des „Deutsch-Israelitischen Ge-
meindebundes“, des „Ausschusses zur Versendung von Liebes-“

gaben an Kriegsgefangene Akademiker", des Ruffhäuser-Bundes der deutschen Landes-Kriegerverbände.

Hauptarbeitsausschuß: Geschäftsstelle Berlin D. 9, Budapest-Strasse 7.

Der Arbeitsausschuß für den Unterlahnkreis:

Duderstadt, Landrat. Meister, Professor. Scheuern, Bürgermeister. Dr. Pettschull, Medizinalrat. Wilhelm, Dekan. Frau Hauptlehrer Gabriel. Frau Pfarrer Dreßler. Hed, Rentner. Zimmermann, Kreissekretär. (Diez.) Dr. Reuter, Sanitätsrat. F. Schmitt sen., Hotelbesitzer. H. Höfer, Kunstmaler. Frau Sanitätsrat Dr. Reuter. Fräulein A. Schmitt. Frau M. Benade (Bad Ems.) Frau von C. Frau Bürgermeister Hasenclever. Frau Pfarrer Moser. Fräulein Neuhaus. Epstein, Bürgermeister a. D. Kettermann, Gastwirt. Mähler, Schmiedemeister. W. Schmidt, Landwirt. Fetter, Schneidermeister (Nassau). Frau Pfarrer Ziemendorff. Fräulein Sophie Ströhm. Frau Apotheker Zimmermann (Holzappel). Frau Pfarrer Neubourg. Frau Lehrer Kasper (Niedorf). Frau Lehrer Kern (Brennberg). Ries, Pfarrer. Frau Lehrer Musick. Frau Kaufmann Goldschmidt (Singhofen). Frau Pfarrer Martin (Dienethal). Sohl, Bergverwalter (Oberneifen). Frau Amtsgerichtsrat Schreiber. Caesar, Apotheker (Nahenelnbogen).

Die Sammlung findet im Unterlahnkreis i. d. Zeit v. 1. bis 7. Juli d. Js. statt.

Spenden nehmen gerne entgegen:

Die Zweig-Vereine vom Roten Kreuz, die Vaterländischen Frauen-Vereine, die Herren Bürgermeister u. die Geschäftsstellen der Zeitungen.

J.-Nr. II 6478.

Diez, den 23. Juni 1916.

Bekanntmachung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Pferde- und des Rindviehversicherungsvereins für den Unterlahnkreis findet am

Samstag, den 8. Juli 1916,
nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr,

im Gasthaus des Herrn Jacob Diehl, hier, Marktplatz statt. Die Mitglieder der Vereine werden dazu hiermit ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über die Geschäftslage der Vereine,
2. Prüfungen der Jahresrechnungen für 1915,
3. Wahl der Rechnungsprüfungskommission für 1916,
4. Vorstandsergänzungswahl,
5. Neuwahl der Mitglieder der Schiedsgerichte,
6. Wünsche und Anträge der Mitglieder.

Der Vorsitzende des Pferde- und des Rindviehversicherungsvereins für den Unterlahnkreis.

Duderstadt, Königl. Landrat

L. 1475.

Limburg, den 19. Juni 1916.

Bekanntmachung

Unter dem Viehbestande des Landwirtes Philipp Friedrich Weik in Winter ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt und die Ortssperre über den verseuchten Ort verhängt worden.

Der Königl. Landrat:

J. B.
Springorum.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 10241/2995.

Frankfurt a. M., den 10. 6. 1916.

Bekanntmachung.

Betr.: Einschränkung des Fahrradverkehrs.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

Jede Benutzung von Fahrrädern zu Vergnügungsfahrten (Spazierfahrten und Ausflügen) sowie zu Sportzwecken wird verboten.

Fahrradrennen auf Rennbahnen dürfen stattfinden, wenn sie mit vorrätigen sogenannten Rennreifen (geschlossener Gummireifen ohne Luftschlauch) ausgeführt werden.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

XVIII. Armee-korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

L. 5693.

Diez, den 19. Juni 1916.

An die Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmen des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und ortsüblichen Bekanntgabe. Ich ersuche die Durchführung der Anordnung strenge zu überwachen.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

Diez, den 20. Juni 1916.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Familienunterstützungen.

Sie wollen dafür Sorge tragen, daß die Gemeindevorstände die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Kriegsfamilienunterstützungen an die Kreisfiskalkasse Diez umgehend erstatten. (Es ist nur der Gesamtbetrag für April einschließlich etwaiger Nachzahlungen für frühere Monate, soweit sie nicht schon angezeigt sind, anzuzeigen.)

Sodann ist der Betrag der im Juni gezahlten außerordentlichen Kriegs-Familienunterstützungen anzugeben, und zwar nach den verschiedenen Arten der Kriegswohlfahrtspflege getrennt, z. B.

für Zusatzunterstützungen zusammen	150 Mk.
für über das Maß der armenrechtlichen Wohnungsfürsorge hinausgehenden Mietsbeihilfen	95 Mk.
Krankenhauskosten und. für in Krankenhäusern untergebrachte Angehörige Einberufener	115 Mk.
	zus. 360 Mk.

Die Berichte müssen bis zum 1. d. Mts. sämtlich vorliegen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

!!: Süßstoff an Kommunalverbände. Der Reichszuckerstelle ist vom Reichskanzler die Ermächtigung erteilt worden, in Fällen dringenden Bedarfs zu anderen als in den bisherigen Bekanntmachungen (vom 25. April und 7. Juni.) bezeichneten Zwecken Süßstoff an Kommunalverbände nach Maßgabe der verfügbaren Bestände zu überweisen. Die Kommunalverbände haben Bezug und Verbrauch in ihrem Bezirke nach Anweisung der Reichszuckerstelle zu regeln. Die Verordnung vom 25. April hatte den Bezug von Süßstoff durch Gewerbetreibende für Limonadenherstellung, die Verordnung v. 7. Juni für eine Anzahl anderer Herstellungszwecke, jedoch gleichfalls nur durch Gewerbetreibende gestattet.

!!: Die Lage auf dem Gemüsemarkt. Ziemlich allgemein sind die Klagen über Mißstände im diesjährigen Obst- und Gemüseverkehr. In der Tat sind die Preise, die mancherorts für Gemüse und Obst verlangt werden, ganz ungebührlich hoch. Daß bei gutem Ausfall unserer Frischgemüseernte hohe Preise und schlechte Marktbeschickung zusammenfallen, erklärt sich in der Hauptsache wahrscheinlich aus der Konkurrenz, die die Verarbeitung zu Dörrgemüse dem Frischverbrauch bereitet; das Einmachen von Gemüse dürfte weniger Schuld haben, da die Materialien zur Konservierung schwer erhältlich sind. Nach volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten soll gedörrt oder konserviert werden allgemein jedes Gemüse, das der Frischverbrauch nicht aufnehmen kann oder will, oder das verderben würde, ehe es den Verbrauch erreicht. Der einzelne Gemüsebesitzer aber verfügt über seine Ernte nicht nach volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeitsbetrachtungen, sondern nach privaten Nutzungserwägungen und da bietet ihm die freie Preisbewegung und die beliebig lange Haltbarkeit des Dörrgemüses lohnendere Aussichten fast ohne Verlustgefahr. Die Sachlage ist also die, daß das Dörrgemüse unsere Preise für Frischgemüse treibt, teils durch Verknappung des Frischgemüseangebots, teils durch die Rückwirkung des Dörrgemüsepreises. Außerdem ergab sich der sehr bedenkliche Zustand, daß unausgewachsenes Gemüse gedörrt wurde. Eine Regelung durch Höchstpreise wäre nur dann erfolgreich, wenn sie an beiden Punkten ansetzte, beim Dörrgemüse und beim Frischgemüse, und die Preise derart ins Verhältnis setzte, daß das Dörren seinen spekulativen Anreiz und damit seine Neigung zur Entblößung des Frischgemüsemarktes verliert. Geht man über eine ledigliche Preisregelung hinaus, so könnten die Gemüsebeverwertungsorganisationen, je nachdem sie ein reichliches Angebot in der Hand haben, wertvolle Dienste für die Regelung der Zufuhr und der Preise leisten.

!!: Verkauf von Gemüse und Obst nach Gewicht. Durch die Aufhebung der Höchstpreise für Gemüse, Zwiebeln und Obst ist die Vorschrift in Paragraph 1 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 11. November 1915, daß diese Waren, sofern Höchstpreise festgesetzt sind, nach Gewicht, nicht nach Maß zu verkaufen sind, als reichsgesetzliche Vorschrift zunächst wieder in Fortfall gekommen. Da sich die Vorschrift des Verkaufs nach Gewicht im allgemeinen bewährt hat, so wird es sich empfehlen, solange nicht eine besondere Aenderung in diesem Zustand eintritt, sei es durch eine besondere Bestimmung, sei es durch Wiedereinführung oder Neueinführung von Höchstpreisen, daß die Städte und Gemeinden den Gewichtsverkauf auf Grund der sonstigen bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorschreiben, wie dies auch im Frieden an vielen Orten schon geschehen ist. Es wird Sache der Preisprüfungsstellen sein, nach dieser Richtung hin die erforderliche Anregung zu geben.

!!: Reiches Beerenobstjahr. In diesem Jahr scheint sämtliches Beerenobst gut zu geraten. Von vielen Seiten wird übereinstimmend berichtet, daß u. a. die Johannisbeeren, vor allem aber die Stachelbeeren, eine sehr gute Ernte versprechen. Einzelne Stachelbeersträucher sind so dicht behangen, daß die Blätter beinahe ganz unter den Früchten verschwinden.

!!: Unübertragbarkeit von Lebensmittellkarten.

Der Grundgedanke der Rationierung von Lebensmitteln des Massenverbrauchs war der, jedem Einzelnen den Anteil zukommen zu lassen, dessen er für seinen Lebensmittelerhalt und nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte bedarf. In dem durch die Lebensmittellkarte verkörpertem Bezugsrecht ist die Gewähr für die gleichmäßige Zuteilung dieser Lebensmittel-mengen gegeben. Wenn diese Karten auch unübertragbar sind, so liegt in dieser Unübertragbarkeit noch keine Gewähr dafür, daß durch irgendwelche Mischenschaften der Grundgedanke der Verteilung der Bezugsrechte durchkreuzt wird, denn es ist nicht in jedem Falle möglich, den Gebrauch der Lebensmittellkarte auf seine Einwandfreiheit zu beaufsichtigen. Es ist eine Frage der Gewissenlosigkeit des Besitzers von Lebensmittellkarten, ob er die Karte einwandfrei verwendet, d. h. zum direkten Bezug der ihm zugewiesenen Mengen für sich selbst, oder ob er das nicht tut. Zwei Formen bedenklichen Verkehrs mit Lebensmitteln scheinen sich stellenweise heraus-zuentwickeln. Die eine Form, die übrigens durch Gerichtsver-handlungen häufiger an die Öffentlichkeit gekommen ist, ist der Handel mit Lebensmittellkarten, ob auf rechtmäßigem oder unrechtmäßigem Wege erworben. Wo solche unerlaubte Übertragung von Lebensmittellkarten stattfindet — sie ist übrigens eine verhällte Form des Preiswuchers, bzw. des unerlaubten Preisübergebots — da sollten die Behörden gegen sie vorgehen. Die andere Form der unerlaubten Über-tragung von Karten ist die des Eintausches oder der unent-geltlichen Abgabe oder Abnahme, letztere manchmal unter Ausnutzung schlechter wirtschaftlicher Lage des ersten Besitzers, der sie nicht zu verwenden vermag. Das Verfahren ist ins-besondere dann sehr verwerflich, wenn es untergebenen Personen gegenüber angewendet wird. Es muß an die Gewissenhaftigkeit aller appelliert werden, solche Übertragungen von Bezugs-rechten nicht zu verlangen, aber auch nicht zu gewähren. Es ist in höchsten Maße unsozial, wenn einzelne Bemittelte auf diese Weise zu Lasten der Minderbemittelten an der Pflicht der Einschränkung, die uns allen auferlegt ist, vorbei zu kommen suchen.

Die Beisetzung des Marschalls von der Goltz.

Konstantinopel, 25. Juni. (WB.) Gestern nachmittag fand die Beisetzung des Generalfeldmarschalls Freiherrn von der Goltz unter Entfaltung großen militärischen Gepranges und unter allgemeiner Teilnahme der Armee, der Flotte, der Regierungskreise und der Bevölkerung von Konstantinopel statt. Der Sarg war auf dem historischen, höchst malerischen Bajazid-Platz vor dem Kriegsministerium aufgebahrt. Er stand zwischen Geschützen unter hohen Akazien und war bedeckt mit der deutschen und der osmanischen Kriegsflagge. Auf dem Sarge lag der deutsche Helm und der türkische Kalpak. In der Trauergemeinde erschienen neben den Verwandten und Leidtragenden im Auftrage des Sultans dessen Sohn Prinz Sia Eddin Effendi sowie die Adjutanten und Zeremonienmeister, als Vertreter Kaiser Wilhelms Botschafter Graf Wolff-Metternich, als Vertreter Kaiser Franz Josefs der Militärbevollmächtigte Graf von Pomiankowski. Den Sarg umstanden ferner außer den osmanischen, deutschen und österreichisch-ungarischen Ehrenwachen Mitglieder der Deutschen Kolonie und eine Ab-ordnung der Pfadfinder. Diese legte einen Kranz des Deut-schen Pfadfinderbundes zu den prachtvollen Blumenpenden Oesterreich-Ungarns und der Türkei nieder. Die Predigt hielt Marinepfarrer Verbe über den Text: Sei getreu bis in den Tod. Darauf hielt der Kriegsminister Enver Pascha eine Ansprache. Er widmete dem unvergeßlichen Lehrmeister der osmanischen Armee, dessen Geist bei ihr bleiben werde, einen letzten Gruß. Die Musikkapelle der „Göben“ stimmte das Lied „Ich hatt' einen Kameraden“ an. Der Sarg wurde auf eine Lafette gestellt und ein langer Trauerzug, dem sich Hunderte von türkischen Offizieren angeschlossen, bewegte sich durch die dichtbesetzten Straßen, in denen aller Verkehr ruhte, nach der Serail-Spize. Von dort wurde der Sarg in Blumen-

geschmückter Barkasse unter dem Ehrensalut des Militärs und der Feuerwehr und unter dem Ehrengeläut von Torpedobooten durch die Fluten des Bosporus nach dem Park der Botschaft in Therapia gebracht. Auf dem Kriegsfriedhof in der Nähe des Volkstheatergebäudes fand in stiller Feierlichkeit die Beisetzung des Generalfeldmarschalls neben den Gräbern des Botschafters Freiherrn von Wangenheim und des Militärattachés von Leipzig und in unmittelbarer Nähe von Offizieren und Mannschaften des Mittelmeergegeschwaders, die in den Kämpfen im Schwarzen Meer gefallen sind, statt.

Zur Höchstpreisfrage.

Eine Zuschrift an eine große westdeutsche Zeitung regt die Zulassung von Dispensen von bestehenden Höchstpreisen an. Sie weist darauf hin, daß mit der Festsetzung von Höchstpreisen die Waren regelmäßig vom Markte verschwinden. Den Zwischenhändlern fehle es an Gewinnmöglichkeit und dem Erzeuger biete Selbstverbrauch meist größeren Anreiz als gedrückter Verdienst. (Das aber gilt selbstverständlich nur von zu niedrigen und unrichtig abgestuften, aber nicht von Höchstpreisen schlechthin.) Allgemeine Beschlagnahme komme ebenso wenig in Frage wie Beseitigung der Höchstpreise. Also sei der Ausweg die individuelle Voderung der Preisbegrenzung. Wenn jemand nachweist, daß er sich unter Umständen, sei es aus dem Inlande, sei es aus dem Auslande, zwar Ware beschaffen konnte, sich aber bei den Höchstpreisen für sein Unternehmen keinen ausreichenden Nutzen versprache, so soll er höhere Preise, die eine staatliche Stelle — die Zuschrift denkt dabei an die Ortspolizeibehörde — im einzelnen festsetzt, nehmen dürfen. . . . Beruht die Notwendigkeit einer Bewilligung höherer Preise auf sogenannten Kettenhandel oder besonders (?) selbstfächtiger Zurückhaltung von Waren, so kann durch Veröffentlichung der Namen oder auch — in schweren Fällen (!) die Bestrafung der Kriegswucherer viel erreicht werden.

Betrachtet man diesen Vorschlag, der auf den ersten Blick einleuchtend erscheint und ja wohl auch deshalb der Veröffentlichung wert befunden wurde, näher, so ergibt sich alsbald, daß er technisch so gut wie undurchführbar ist und wirtschaftlich die Möglichkeit oder vielmehr die Sicherheit einer endlosen Preisschraube bedeuten würde. Anstelle des Höchstpreises, mit dem bald alle Welt nicht mehr auskommen zu können behauptet, hätte die Polizei in jedem einzelnen Falle einen gerechten Preis festzusetzen. Sie hätte dabei — das geht aus den Ausführungen ganz deutlich hervor, — jede vorhergegangene Preistreiberei einfach gelten zu lassen und höchstens die Namen der Kettenhändler und Spekulanten an die Öffentlichkeit zu bringen. Aus dem Auslande könnte um jeden noch so hohen Preis eingeführt und das eingeführte beliebig teuer verkauft werden — denn die dortige Preistreiberei entzieht sich der Wucherbestrafung und würde sich auch durch die Namensveröffentlichung schwerlich stören lassen. Und im Inlande würden Produzenten und Händler aller Stufen sehr bald eine erstaunliche Virtuosität darin erlangen, nachzuweisen, daß sie unter besonders ungünstigen Bedingungen arbeiten und sich nur bei höheren Preisen einen „ausreichenden Nutzen versprechen könnten.“ Die Polizei würde mit „Beweisen“ bestürmt — und das Ende wäre ein langsames aber stetiges Sinaufrücken aller Preise.

Die — an sich notwendige — Ergänzung der Höchstpreise ist nicht die praktische Durchlöcherung, sondern, so weit als irgend möglich, die öffentliche oder öffentlich kontrollierte Bewirtschaftung. Wie wir nicht jedermann gestatten können, sich für irgend einen beliebigen Preis im Auslande Ware zu verschaffen, so dürfen wir auch im Inlande die Lebensmittel, die trotz angemessenen und richtig abgestuften Höchstpreises zurückgehalten werden, nicht weiter verteuern lassen, sondern müssen sie mit Mitteln der Organisation und, wenn es not tut, des Zwanges in die Verfügung der Allgemeinheit zu bekommen suchen.

Kleine Chronik.

Auf dem Tegeler See, der bei dem schönen Wetter am Sonntag der Trümmelplatz zahlreicher Boote war, ereignete sich nachmittags ein schweres Unglück. Ein mit 9 Personen besetztes Segelboot kenterte und die Insassen fielen sämtlich ins Wasser, darunter ein siebenjähriger Knabe. Nachdem einige andere Boote zu Hilfe gekommen waren, gelang es unter großen Anstrengungen eine nach der anderen Person aus dem Wasser zu ziehen. — Der Besitzer des verunglückten Segelbootes der Kaufmann Teyke aus Schöneberg war völlig erschöpft, als er aus dem Wasser gezogen wurde. Von seinen beiden Töchtern konnte nur die eine gerettet werden, während die andere den Tod in den Fluten fand. Laut Berliner Tageblatt ergab die behördliche Ermittlung, daß der Unfall durch eine Unvorsichtigkeit des am Steuer sitzenden Mannes herbei geführt wurde.

Vermischte Nachrichten.

Blutvergiftung durch Raupen. In den Obstzüchterkreisen ist in der letzten Zeit in der Gegend von Kaputh und Werder das Auftreten von Krankheitsercheinungen, die auf die Einwirkung von Raupengift zurückzuführen sind, beobachtet worden. Ein Obstzüchter in Kaputh stach sich beim Pflücken einen Stachelbeerdorn in den Daumen und tötete dann mehrere Raupen. Sofort trat eine Anschwellung der Hand ein und um ernste Gefahren zu beseitigen, mußte das verletzte Daumenglied abgenommen werden.

Literarisches.

Die „**Fliegenden Blätter**“ haben während der zwei Jahre, die nun der Weltkrieg bald dauert, ihr Programm, das sie bei seinem Beginn aufnahmen, getreu durchgeführt. Der Humor sollte bewahrt werden, mochten die Zeiten auch noch so schwer und trüb sein, denen wir entgegen gingen. Zugleich aber haben die gewaltigen Siege unserer Waffen auch den patriotischen Teil des Inhalts, der ganz besonders seit Kriegsbeginn mit zum Programm der „**Fliegenden Blätter**“ gehört, stets von neuem befruchtet und bereichert, so daß manch ergreifendes Lied, manch erhebendes und packendes Bild entstand und denen draußen und drinnen gleiche Freude bereite. Die Verlagsbuchhandlung Braun und Schneider in München stellt zum neuen Abonnement bekanntlich Probenummern gerne gratis zur Verfügung. Preis für das Vierteljahr (13 Nummern) M. 3.50.

E. 2/16/8.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 17. Juni 1916 ist die Entmündigung des Knechts Heinrich Thörn von Klingelbach wegen Trunksucht wieder aufgehoben worden.

Kahnenbögen, den 20. Juni 1916.

Königliches Amtsgericht.

Wer Brotgetreide verfüttert oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!